

INKLUSION IST NICHT MEHR OPTIONAL

EIN FAQ ZUM NEUEN BARRIEREFREIHEITSGESETZ



Kommenden Juni tritt das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) in Kraft, womit Barrieren für Menschen mit Behinderungen reduziert werden sollen. Damit wird die Inklusion vorangetrieben, ein Thema, das die ISPA schon seit längerer Zeit beschäftigt, sei das bei Veranstaltungen oder mit unserer Broschüre „Digitale Barrierefreiheit“, die 2021 veröffentlicht wurde. Für viele Unternehmen bedeuten die neuen gesetzlichen Regelungen aber zugleich einen Aufwand bei der Umsetzung, der nicht unterschätzt werden sollte, daher ist es für die ISPA ein Anliegen, diese zu erleichtern. Unter anderem dazu soll dieses FAQ dienen. Dazu findet auch 22. Mai 2025 das heurige ISPA-Forum statt, zu dem wir alle Interessierten herzlich einladen – Informationen dazu finden Sie wie üblich auf unserer Website.

AB WANN GELTEN DIE NEUEN REGELN?

Das Gesetz tritt am 28.6.2025 in Kraft. Dienstleistungserbringer haben allerdings Übergangsfristen und können ihre Services bis 28.6.2030 unter Einsatz von solchen Produkten anbieten bzw. erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28.6.2025 rechtmäßig dafür eingesetzt wurden. Außerdem dürfen vor dem 28.6.2025 vereinbarte Dienstleistungsverträge bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.

WOFÜR GELTEN SIE?

Das Barrierefreiheitsgesetz gilt für die im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Produkte und Dienstleistungen. Für ISPA-Mitglieder sind z. B. folgende relevant: Computer, Geldautomaten, Mobiltelefone, interaktive TV-Geräte, Ebook-Lesegeräte, Internetzugangsdienste, Mobiltelefonie und SMS-Dienste, E-Maildienste, Instant-Messenger und nicht zuletzt E-Commerce.

WER IST ZUR UMSETZUNG VERPFLICHTET?

Zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen werden

Wirtschaftsakteure verpflichtet. Darunter versteht man Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler und Dienstleistungserbringer. Ein privater Blog oder die Website eines Vereins, der keine Produkte oder Dienstleistungen anbietet, ist davon also nicht erfasst.

WELCHE AUSNAHMEN GIBT ES?

Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für Kleinunternehmer vor, die Dienstleistungen erbringen. Dafür müssen weniger als zehn Personen beschäftigt und max. 2 Mio. Euro Umsatz erzielt werden bzw. die Jahresbilanzsumme max. 2 Mio. ausmachen. Achtung: Das gilt in dieser Form nur für Dienstleistungen. Bei Produkten, müssen auch Kleinunternehmen die Barrierefreiheitsanforderungen umsetzen.

WIE MUSS DIE BARRIEREFREIHEIT BEI PRODUKTEN UMGESETZT WERDEN?

Produkte müssen für Menschen mit Behinderungen möglichst gut benutzbar alle Produktinformationen barrierefrei zugänglich sein. Dafür wird normiert, wie Informationen bereitgestellt, wie die Benutzerschnittstellen gestaltet und wie das Produkt sowie die dafür eingerichteten Unterstützungsdienste funktionieren werden sollen. Weiters werden Anforderungen für Produktverpackungen sowie für bestimmte Anleitungen festgelegt.

Für Computer, Handys und andere Endgeräte für Verbraucher:innen, die für elektronische Kommunikation eingesetzt werden, gilt zusätzlich: Sie müssen,

- wenn sie zusätzlich zu Sprache auch Text verwenden, die Verarbeitung von Text in Echtzeit und eine hohe Wiedergabequalität von Audiodaten unterstützen;
- wenn sie zusätzlich zu Text und Sprache oder in Kombination damit auch Video verwenden, die Abwicklung von Gesamtsprachdiensten unterstützen, einschließlich synchronisierter Sprache, Text in Echtzeit und Video mit einer Bildauflösung, die die Verständigung über Gebärdensprache ermöglicht;
- eine effektive drahtlose Verbindung zu Hörhilfstechnik sicherstellen;
- so gestaltet sein, dass keine Interferenzen mit Hilfsmitteln auftreten.



WIE MUSS DIE BARRIEREFREIHEIT BEI DIENSTLEISTUNGEN UMGESETZT WERDEN?

Dienstleistungen, die unter den Anwendungsbereich des BaFG fallen, sollen so erbracht werden, „dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Men-

schen mit Behinderungen maximiert wird“. Insbesondere werden Barrierefreiheitsanforderungen an die Dienstleistung i. Z. m. mit den verwendeten Produkten, an die Bereitstellung von Informationen, Websites und Online-Anwendungen sowie Unterstützungsdienste festgelegt. Für die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten (bspw. Internetzugangsdienste) gilt zusätzlich die Bereitstellung von

- Text in Echtzeit zusätzlich zur Sprachkommunikation;
- Gesamtgesprächsdiensten zusätzlich zur Sprache, wenn Video bereitgestellt wird.

SIND DAMIT BISHER NUR EMPFOHLENE RICHTLINIEN VERPFLICHTEND?

Für die praktische Ausgestaltung der großteils abstrakten Vorgaben ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Zur Auslegung der Barrierefreiheitsanforderungen können insbesondere die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) des World Wide Web Consortium (W3C) in der jeweils aktuellen Version herangezogen werden. Auch die EN 301 549 (Europäische Norm über „Accessibility requirements for ICT products and services“ kann als Auslegungshilfe herangezogen werden. Rechtsverbindlich sind die genannten Leitlinien bzw. Europäische Normen (außer für öffentliche Stellen) aber bislang nicht.

SIND EUROPAAWEIT HARMONISIERTE NORMEN GEPLANT?

Den Erläuternden Bemerkungen des BaFG lässt sich entnehmen, dass die Europäische Kommission bereits eine europäische Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung von harmonisierten Normen beauftragt hat. Laut Schätzung des Sozialministeriumsservices, das die für die Vollziehung des Barrierefreiheitsgesetzes zuständige Behörde ist, ist 2027 mit deren Fertigstellung zu rechnen.

WAS GILT ALS VERSTOSS GEGEN DAS BAFG VOR? GIBT ES SCHWELLENWERTE?

Das Barrierefreiheitsgesetz sieht keine Schwellenwer-

te für die Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen vor. Das bedeutet folglich, dass auch eine kleine Abweichung eine Nicht-Konformität darstellt. Jedes Unternehmen, für das das Gesetz gilt, ist also gut beraten, so barrierefrei wie möglich zu agieren.

WO GELTEN AUSNAHMEN, WENN UNTERNEHMEN GRUNDSÄTZLICH UNTER DAS GESETZ FALLEN?

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die eine Abweichung von der Norm der Barrierefreiheit rechtfertigen können. Einerseits können Wirtschaftsakteure sich auf die unverhältnismäßige Belastung durch Barrierefreiheitsanforderungen berufen. Diese stellt im Wesentlichen eine Abwägung durch eine Gegenüberstellung der Kosten vs. dem Nutzen dar. Andererseits ist es auch möglich, die sogenannte „grundlegende Veränderung“ zu argumentieren. Dabei hat der Wirtschaftsakteur auszuführen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die diese in ihren Wesensmerkmalen verändert.

WELCHE STRAFEN DROHEN?

Die Strafhöhe variiert nach Größe des Unternehmens und Schwere des Verstoßes von 10.000-80.000 EUR. Erfreulich ist die explizite Erwähnung des Grundsatzes „Beraten vor Strafen“ in den Erläuternden Bemerkungen zum Barrierefreiheitsgesetz. Das für die Vollziehung zuständige Sozialministeriumservice bestätigte gegenüber der ISPA, dass allgemein und insbesondere in den ersten 1,5 Jahren mit dem Ausspruch von Verwaltungsstrafen eher restriktiv vorgegangen werden soll. Allerdings weist die Behörde darauf hin, dass bei krassen Verstößen gegen das BaFG auch bei erstmaligen Verstößen Verwaltungsstrafen möglich sind.

WO KANN MAN SICH BERATEN LASSEN?

Laut Auskunft des Sozialministeriumsservice ist die Einrichtung einer Kontaktstelle für Auskünfte betreffend das BaFG bei der Wirtschaftskammer Österreich in Planung. Schon jetzt gibt es auf der Website der WKÖ zahlreiche Informationen dazu. Eine Förderung für die Umsetzung der neuen Barrierefreiheitsanforderungen ist bedauerlicherweise nicht absehbar.

WIE UNTERSTÜTZT MICH DIE ISPA?

Die ISPA beschäftigt sich intensiv mit dem Thema der digitalen Barrierefreiheit. Insbesondere durch klärende Gespräche mit dem zuständigen Sozialministeriumsservice und Rückmeldung an unsere Mitglieder möchten wir einen unterstützenden Beitrag zur Umsetzung des BaFG leisten. Auf unserer Website finden Sie bei unserer Broschüre zur Digitalen Barrierefreiheit unter anderem eine übersichtliche Zusammenfassung und eine Linksammlung, die Sie bei der Umsetzung unterstützen kann. Auch eine ISPA-Academy zum Thema ist für Q2 2025 bereits anvisiert, zu der wir alle Mitglieder herzlich einladen, ebenso wie zum bereits eingangs erwähnten ISPA-Forum am 22. Mai. ■